

# LG Oerather Mühlenfeld Beitrags- und Kassenordnung

14.01.2023

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 GRUNDSATZ	2
§ 2 BESCHLÜSSE	2
§ 3 BEITRÄGE	2
§ 4 GEBÜHREN	3
§ 5 VEREINSKONTO	3
& 6 VERFINSALISTRITT	2

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis 14 Jahren	frei
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 30,
03	Erwachsene über 18 Jahre	€ 60,
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Familienbeitrag mit Kindern	€ 90,
	1. Kind	€ 0,
	2. Kind	€ 0,
	3. Kind	€ 0,
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende,	€ 30,
	Studenten (18 bis 27 Jahre)	
07	Rentner / Pensionäre	€ 30,
08	Fördernde Mitglieder	dto.
	<u> </u>	

- 1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 07 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 07.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (Isb nrw), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb nrw festgelegten Sätze.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 5. Sollten erteilte SEPA-Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) durch die Bank des zahlungspflichtigen Mitglieds nicht ausgeführt werden, so steht der fällige Mitgliedsbeitrag



- in vollständiger Höhe zuzüglich angefallener Verwaltungskosten (z.B. Rücklastschriftgebühren) offen.
- 6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5% zu zahlen, mindestens aber 3€.
- 7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5%, mindestens aber 3€ pro Mahnung erhoben. Vor dem Versand einer Mahnung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung.
- 8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.01. erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes zu je 1/12 des fälligen Jahresbeitrages pro verbleibenden Monat des aktuellen Kalenderjahres. Angebrochene Monate werden vollständig berechnet.
- 9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### § 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

# § 5 Vereinskonto

Bank Deutsche Skatbank (VR-Bank Altenburger Land eG)

**IBAN** DE76 8306 5408 0005 2605 40

BIC GENODEF1SLR

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

# § 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum Ende des Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu (weitere Regelungen siehe Vereinssatzung § 8 Beendigung der Mitgliedschaft).

